Staatsanwaltschaft des Kantons Bern

Ministère public du canton de Berne

Generalstaatsanwaltschaft

Parquet général

Maulbeerstrasse 10 Postfach 3001 Bern Telefon 031 636 25 00 Telefax 031 634 50 50

Verfügung

GRM 18 504 / EGK

M. Schmutz, Stv. Generalstaatsanwalt K. Eggermann, jur. Sekretärin

Bern, 24. Oktober 2018

In Sachen

Anzeiger

Verein Pro Kinderrechte Schweiz, Postfach, 8032 Zürich

Angezeigte Person

Staatsanwaltschaft des

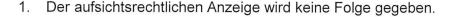
Kantons Bern, Region Bern-Mittelland, Amthaus, Hodlerstrasse 7,

3011 Bern

betreffend

aufsichtsrechtliche Anzeige

wird verfügt:



- 2. Es werden keine Kosten erhoben.
- 3. Mitzuteilen:
 - Verein Pro Kinderrechte Schweiz, Postfach, 8032 Zürich
 - Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Region Bern-Mittelland, Amthaus, Hodlerstrasse 7, 3011 Bern
 - Leitender Staatsanwalt Hermann Wenger, Staatsanwaltschaft des Kantons Bern,
 Region Bern-Mittelland, Amthaus, Hodlerstrasse 7, 3011 Bern

Begründung:

Der Verein Pro Kinderrechte Schweiz hat bei der Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern aufsichtsrechtliche Anzeige gegen die Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Region Bern-Mittelland, wegen deren Nichtanhandnahmeverfügung vom 16. Juli 2018 eingereicht mit den Anträgen, es sei festzustellen, dass die Staatsanwaltschaft die Strafanzeige unzureichend geprüft habe, und es sei die Staatsanwaltschaft anzuweisen, die Strafanzeige erneut zu prüfen, unter Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten der Verzeigten.

Die aufsichtsrechtliche Anzeige nach Art. 101 Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG, BSG 155.21) ist ein subsidiärer Rechtsbehelf, mit dem Bürgerinnen und Bürger ein bestimmtes Fehlverhalten oder Unterlassungen von Behörden, respektive von Perso-



nen, die staatliche Aufgaben erfüllen, der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Kenntnis bringen und diese zu einer aufsichtsrechtlichen Intervention anhalten können (MARKUS MÜLLER, Bernische Verwaltungsrechtspflege, 2. Auflage, S. 233). Nach Art. 13 Abs. 4 Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG, BSG 161.1) stehen die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte unter der Aufsicht der Generalstaatsanwaltschaft. Angesichts des weiten Anwendungsbereichs der Beschwerde gemäss Art. 393 ff. Schweizerische Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) bleibt für die aufsichtsrechtliche Anzeige im Zusammenhang mit der Strafverfolgung jedoch nur wenig Raum.

Wegen des abschliessenden Charakters der Regelung der Beschwerdegegenstände in der StPO und des Vorrangs des Bundesrechts ist es überdies unzulässig, der Beschwerde entzogene Beschwerdegegenstände auf dem Umweg über die aufsichtsrechtliche Anzeige korrigieren zu wollen (ANDREAS J. KELLER, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber, StPO-Kommentar, 2. Auflage, Art. 393 N 4; PATRICK GUIDON, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger, Basler Kommentar, 2. Auflage, Art. 393 N 5). Gegenstand der aufsichtsrechtlichen Anzeige bildet damit nur noch primär disziplinarrechtlich relevantes Verhalten, wie beispielsweise ungebührliches, beleidigendes oder gar strafrechtlich relevantes Verhalten gegen Parteien ohne unmittelbaren Konnex mit Verfahrenshandlungen (NIKLAUS SCHMID, Praxiskommentar, 2. Auflage, Art. 393 N 3).

Wie bereits in der kritisierten Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 16. Juli 2018 einlässlich dargelegt, kommen dem Verein Pro Kinderrechte Schweiz in dem von ihm angestrengten Strafverfahren gegen keine Parteirechte zu. Damit war es dem Verein verwehrt, beim Obergericht des Kantons Bern gegen besagte Verfügung Beschwerde zu führen. Dies vermag jedoch nichts daran zu ändern, dass mit dem subsidiären Rechtsbehelf der aufsichtsrechtlichen Anzeige keine Korrektur von ausgefällten Entscheiden und Verfügungen verlangt werden kann. Es geht nicht an, dass sich die Generalstaatsanwaltschaft in Fällen, in welchen eine nicht beschwerdelegitimierte Person oder Körperschaft eine aufsichtsrechtliche Anzeige einreicht, jene Kompetenzen anmasst, die nach dem Willen des Gesetzgebers der kantonalen Beschwerdeinstanz zustehen.

Ein aus disziplinarischer Sicht relevantes Fehlverhalten des fallführenden Staatsanwalts, wie namentlich ungebührliches, beleidigendes oder gar strafrechtlich relevantes Verhalten, welches das Einschreiten der Generalstaatsanwaltschaft als Aufsichtsbehörde ermöglichen oder gar gebieten würde, ist nicht ersichtlich und wird in der aufsichtsrechtlichen Anzeige weder explizit noch implizit geltend gemacht. Der aufsichtsrechtlichen Anzeige ist daher keine Folge zu geben.

Lediglich der Vollständigkeit halber ist zu erwähnen, dass auch die Voraussetzungen für eine Wiederaufnahme des Verfahrens nach Art. 310 Abs. 2 i.V. mit Art. 323 StPO mangels neuer Beweismittel und Tatsachen offensichtlich nicht erfüllt wären. Neu im Sinne von Art. 323 Abs. 1 StPO sind nämlich nur Beweismittel und Tatsachen, die nicht bereits in den bisherigen Akten erscheinen (ROLF GRÄDEL/MATTHIAS HEINIGER, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger, Basler Kommentar, 2. Auflage, Art. 323 N 5).

Dass der Verein Pro Kinderrechte Schweiz die von der Staatsanwaltschaft dargestellte aktuelle Rechtslage und die daraus resultierende Nichtanhandnahmeverfügung nicht akzeptieren will, ist nachvollziehbar. Um seine Ziele zu erreichen, bleibt dem Verein Pro Kin-

derrechte Schweiz allerdings nichts anderes übrig, als den politischen Weg zu beschreiten, wie dies bereits der fallführende Staatsanwalt der Regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland in seiner Verfügung dargetan hat.

Das VRPG enthält keine Regeln über die Kostenpflicht im aufsichtsrechtlichen Verfahren. Es ist daher grundsätzlich von Kostenfreiheit auszugehen. Davon wird nur in jenen Fällen abgewichen, in denen die Anzeige mutwillig erhoben wurde (MARKUS MÜLLER, a.a.O., S. 235). Davon ist im vorliegenden Fall nicht auszugehen.

Gegen die vorliegende Verfügung steht dem Anzeiger kein Rechtsmittel offen (MARKUS MÜLLER, a.a.O., S. 235).

Angesichts der Publikation der bisherigen Rechtsschriften sei der guten Ordnung halber darauf hingewiesen, dass auch die vorliegende Verfügung vor Aufschaltung auf der Homepage des Vereins Pro Kinderrechte Schweiz soweit zu anonymisieren ist, dass keinerlei Rückschlüsse auf die involvierten Personen gezogen werden können.

Der Stv. Generalstaatsanwalt

Mul

M. Schmutz